

wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Die Antragstellerin zu 1) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 22.9.1994 (Az.: F 18 92469-461) und der Antragsteller zu 2) mit Bescheid vom 17.5.1999 (Az.: 2435342-461) als Asylberechtigter, anerkannt.

Die örtliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin ergibt sich aus § 97 Abs. 1 S. 1 BSHG. Danach ist für die Sozialhilfe derjenige Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält. Dementsprechend haben die Sozialhilfeträger in der Vereinbarung über die Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Hilfestellung an Frauen in Frauenhäusern vom 25.6.1997 auch vereinbart, daß für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen an Frauen in Frauenhäusern der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist, in dessen Bereich ein Frauenhaus liegt. Dahinstehen kann für den streitgegenständlichen Anspruch, ob die örtlich zuständige Antragsgegnerin aufgrund der vorgenannten Vereinbarung oder aufgrund des Landesaufnahmegesetzes gegenüber anderen Sozialhilfeträgern einen Anspruch auf Kostenerstattung hat. Die Antragsgegnerin kann jedenfalls gegenüber den Antragstellern nicht unter Hinweis auf das Landesaufnahmegesetz die Hilfeleistung verweigern.

Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt war gemäß § 120 Abs. 5 BSHG auch nicht auf das nach den Umständen unabwiesbar Gebotene einzuschränken. Die Einschränkung der Hilfe darf nach dieser Vorschrift nur erfolgen, wenn sich der Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider im örtlichen Zuständigkeitsbereich des betroffenen Sozialhilfeträgers aufhält. Der Aufenthalt der Antragsteller in dem Gießener Frauenhaus verstößt jedoch nicht gegen eine ausländerrechtliche räumliche Beschränkung ihres Aufenthaltsrechtes, denn nach § 58 Abs. 4 AsylVfG dürfen Ausländer, die durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt wurden, den Geltungsbereich ihrer Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, auch wenn die Entscheidung des Bundesamtes noch nicht unanfechtbar ist. Der Aufenthalt der Antragsteller im Gießener Frauenhaus ist entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin auch ein vorübergehender Aufenthalt i.S. des § 58 Abs. 4 AsylVfG. Er dient lediglich der vorübergehenden Zuflucht vor einer konkreten Gefährdung. Dementsprechend haben die Hessischen Sozialhilfeträger in Ziff. 4 ihrer Vereinbarung über die Zuständigkeit und Kostenerstattung bei der Gewährung von Hilfen in Frauenhäusern vom 25.6.1997 auch festgestellt, daß in einem Frauenhaus kein „gewöhnlicher“ Aufenthalt i.S. des § 97 BSHG begründet wird.

Da die Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht haben, ist auch ein Anordnungsgrund gegeben, denn die Nichtgewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, vor Abschluß des Widerspruchsverfahrens, wäre mit der Garantie der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht vereinbar.

Urteil

VG Göttingen, § 50 IV AsylVfG

Zum Anspruch einer alleinlebenden Frau auf Umverteilung zu Familienangehörigen im Rahmen des Asylverfahrens

Urteil des VG Göttingen vom 26.8.1999 – 2 A 2100/98 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin, eine pakistanische Staatsangehörige und Angehörige der Ahmadi-Glaubensbewegung, begehrt im Rahmen ihres laufenden Asylverfahrens ihre Umverteilung von W. in den Bereich der Stadt U.

Die Klägerin wurde dem Landkreis O. zugewiesen, der sie in der Gemeinde W. untergebracht hat. Unter dem 2.12.1993 beantragte sie erstmals ihre Umverteilung nach U. Sie begründete den Antrag damit, daß ihr Ehemann nach Pakistan zurückgegangen sei und sie keinerlei Verwandte im Landkreis O. habe. In U. könnten sie bei ihrem Bruder und ihrer Mutter wohnen. [...]

1997 beantragte die Klägerin erneut ihre Umverteilung nach Uelzen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es der Glaube einer nach islamischem Recht verheirateten Frau verbiete, allein zu leben, gleich in welchem Lande. Sie habe entweder bei ihrem Ehemann zu wohnen oder bei Verwandten. Die Verletzungen dieser Pflichten hätten bei der Klägerin bereits zu erheblichen physischen und psychischen Störungen geführt. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat in analoger Anwendung von § 50 Abs. 4 AsylVfG einen Anspruch auf Umverteilung nach U.; das der Beklagten grundsätzlich zustehende Umverteilungsermessen ist im vorliegenden (Einzel-)Fall „auf Null“ reduziert.

Anders als bei der länderübergreifenden Verteilung (vgl. § 51 Abs. 1 AsylVfG) hat der Gesetzgeber zwar für die landesinterne Verteilung erkennbar strengere Maßstäbe bei der Beachtung privater Belange anlegen wollen. Dennoch können auch andere persönliche Beziehungen als die der Kernfamilie bei der landesinternen Verteilung nicht irrelevant sein (vgl. Kanein/Renner, Ausländerrecht, 6. Aufl., Rdnr. 27 ff. zu § 50 AsylVfG). Zwar gebietet die Vorschrift des § 50 Abs. 4 AsylVfG ihrem Wortlaut nach, nur familiäre Bindungen innerhalb der Kernfamilie, die hier nicht geltend gemacht werden, bei der Ausübung des Zuweisungsermessens zwingend zu berücksichtigen. Ungachtet dessen hat die Beklagte nach dem Sinngehalt

dieser Vorschrift und in Beachtung der Asylbewerber zustehenden Grundrechte aus Art. 4 und 6 GG bei jeder Zuweisungs- (und Umverteilungs)entscheidung von den Ausländern geltend gemachte Verteilungsgründe zu prüfen, humanitäre Überlegungen bei der Entscheidung anzustellen und diese ggf. zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für persönliche Beziehungen mit ähnlichem Gewicht wie persönliche Beziehungen innerhalb der Kernfamilie [...].

In Anwendung der vorstehenden Grundsätze hat die Klägerin einen Anspruch auf Umverteilung. Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Es ist – auch ohne Einholung eines fach- oder amtsärztlichen Gutachtens – nach dem in der Verhandlung gewonnenen Eindruck und unter Beachtung der vorliegenden ärztlichen Atteste, die aussagekräftig genug sind, davon überzeugt, daß es aus humanitären Gründen *im vorliegenden Einzelfall* notwendig ist, eine Verpflichtung der Beklagten zur Vornahme der begehrten Umverteilung auszusprechen. Zum einen ist die Klägerin, die nahezu kein Deutsch spricht, nach ihren glaubhaften Bekundungen in W. völlig isoliert. Sie hat weder Kontaktmöglichkeiten zu deutschen Staatsbürgern noch zu anderen pakistanischen oder indischen Staatsangehörigen, die ihre Heimatsprache sprechen, geschweige denn zu Glaubensgenossen. Diese Form der faktischen Isolation geht weit über das hinaus, was Asylbewerber gemeinhin zuzumuten ist. Auch hat sich – entgegen den Darlegungen der Beklagten im angefochtenen Bescheid – bislang kein „fachlich qualifiziertes Personal“ gefunden, daß der Klägerin bei den Problemen des täglichen Lebens „jede notwendige Unterstützung“ zukommen ließe. Es kümmert sich schlichtweg niemand um die Klägerin. [...] Das Gericht befürchtet zudem eine drastische Verschlechterung des psychischen Zustandes der Klägerin, wenn sie nicht alsbald aus ihrer Isolation herausgeführt wird.

Darüber hinaus gebietet auch das der Klägerin zustehende Grundrecht auf ungehinderte Religionsausübung bei der Entscheidung über den Zuweisungsantrag zu berücksichtigen, daß nach islamischem Recht eine nichtverheiratete (auch geschiedene) Frau bei ihrer Familie zu leben hat. Es geht entgegen den Darlegungen der Beklagten nämlich im vorliegenden Fall nicht darum, ob die Klägerin in W. ihren Glauben überhaupt ausüben kann oder nicht, sondern um die Verknüpfung von religiösen Pflichten und Aufenthalt. Soweit die Beklagte vermutet, die geltend gemachten religiösen Gründe seien nur vorgeschoben und diese Vermutung damit untermauert, daß die Klägerin in den letzten Jahren keine Ausnahmegenehmigung beantragt habe, um zu ihren Verwandten nach U. reisen zu können, hält das Gericht diesen Einwand nicht für stichhaltig. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft

dargelegt, daß sie in B. bereits vor Jahren eine Ausnahmegenehmigung beantragt hätte, von weiteren Anfragen aber – mutlos geworden – abgesehen habe, nachdem der erste Antrag abgelehnt worden sei. [...]

Bestehen aber (unstreitig) familiäre Beziehungen nur nach U. und stellt sich die gesundheitliche und religiöse Situation der Klägerin so dar, daß eine Umverteilung zwingend geboten ist, ist das Umverteilungsermessen der Beklagten auf Null reduziert. Dies hat zur Folge, daß – wie erkannt – ein Verpflichtungsauspruch zu treffen war. [...]

Urteil

VG Wiesbaden §§ 51 I, II, 53 AuslG Anerkennung als Asylberechtigte wegen drohender Genitalverstümmelung

Urteil des VG Wiesbaden vom 27.1.2000 – 5 E 31472/98 A (2)

Aus dem Sachverhalt:

Die am 8.3.1981 geborene Klägerin ist Staatsbürgerin der Côte d'Ivoire. Sie hat am 3.11.1996 ihr Heimatland verlassen und ist am 6.11.1996 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Die Klägerin hat ein ärztliches Attest vorgelegt, wonach aufgrund einer Untersuchung Beschneidungsmerkmale bei ihr nicht hätten festgestellt werden können.

Weiterhin hat sie angegeben, daß sie der Volksgruppe Diula von Korhogo gehöre. Diese Volksgruppe lebe im Norden des Landes und sei moslemischen Glaubens. Alle Frauen aus dieser Volksgruppe müßten sich der Beschneidung unterziehen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht.

Maßgeblich für die Asylanerkennung der Klägerin ist nach Auffassung des Gerichts die Gefahr, die für die Klägerin vor ihrer Ausreise darin bestand, genital verstümmelt zu werden. Im Rahmen des bundesamtlichen Verfahrens hat die Klägerin eine frauenärztliche Bescheinigung vorgelegt, daß eine Beschneidung bei ihr nicht stattgefunden hat. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft geschildert, daß in ihren Kreisen die Beschneidung von Mädchen alltäglich und üblich gewesen wäre und dies insbesondere damit begründet, daß dies Voraussetzung für eine Verheiratung gewesen wäre. Insoweit hat die Klägerin auch geschildert, daß ihre Mutter eine entsprechende Genitalverstümmelung bei ihr ebenfalls beabsichtigt hatte.

Im Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15.9.1997 wird bezüglich der weiblichen Genitalverstümmelung in der